

VERORDNUNG

zur

Lärmbekämpfung

Auf Grund § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/76, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 16. September 1999 folgendes verordnet:

§ 1

Verbotsbestimmungen

Ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist im Gebiet der Gemeinde Volders verboten:

- (1) Lärmerregende Haus- und Gartenarbeit in der Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und in der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr früh (Ruhezeit). Insbesondere das Rasenmähen mit Motormähern, das Klopfen von Teppichen, das Holzsägen mit Motorsägen sowie der Betrieb von lärmregenden Maschinen wie Trennscheiben und dgl. Dieses Verbot gilt ganztägig an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Der Betrieb lärmregender Arbeitsmaschinen im Kirchenbereich während der Gottesdienste (im Umkreis von 100 m) und im Friedhofsbereich während der Beerdigungen (im Umkreis von 500 m) sowie bei anderen kirchlichen Feierlichkeiten wie Prozessionen und dgl.

§ 2

Ausnahmebestimmungen

Von dieser Verordnung sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgen, ausgenommen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Die bisherige Verordnung zur Lärmbekämpfung lt. GR-Beschluss vom 12.5.1999 tritt damit ausser Kraft.

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb eh.

Verordnung zur Lärmbekämpfung / GR-Beschluss vom 16.9.1999:

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 20.9.1999

Abgenommen am: 5.10.1999

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb eh.

Datei: Verordnungen/Lärmschutzverordnung/Lärm-1999-VO-3